 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 1 von 4
Version 02.00		

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe,	2
4	Verfahren.....	2
4.1	Allgemeine Anforderungen	2
4.2	Beschaffung.....	2
4.3	Nutzung	3
4.4	Dokumentation	3
5	Anhang	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4
7	Verteiler	4

1 Zweck, Ziel

Diese Verfahrensanweisung regelt die Anforderungen, welche an die Ausstattung der im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 und LFGB zuständigen Behörden zu stellen sind und von diesen eingehalten werden müssen, um


- rechtliche Vorgaben erfüllen und
- die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchführen zu können.

Anhand der festgelegten Kriterien soll nachvollziehbar eine geeignete Mindestausstattung in den Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet werden.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung beauftragte Stellen oder natürliche Personen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 2 von 4
Version 02.00		

3 Begriffe

Ausstattung: Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten der zuständigen Behörde, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß, effizient und wirksam durchführen kann. Dazu zählen insbesondere Mess- und Arbeitsmittel, Informations- und Kommunikationstechnik. Dies umfasst auch die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Dienstleistungen.

4 Verfahren

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die zuständigen Behörden müssen über eine ausreichende, geeignete und ordnungsgemäß gewartete Ausstattung verfügen, damit sie ihre Kontrollaufgaben effizient und wirksam durchführen können. Art und Umfang der Ausstattung richten sich nach den der jeweiligen Behörde übertragenen Aufgaben.

Die Vorgaben des berührenden Fachrechts sind zu beachten. Dies sind insbesondere die Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz.


Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen, eindeutigen Regelungen für den Zugang zu und die Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen.

Für die Untersuchung von amtlichen Proben müssen die zuständigen Behörden über ausreichende Laborkapazitäten für Analysen, Tests und Diagnosen verfügen oder Zugriff darauf haben. Die Laboratorien müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Ausnahmen von einer Akkreditierung sind in den Artikeln 40 bis 42 der Verordnung (EU) 2017/625 beschrieben.

4.2 Beschaffung

Die zuständigen Behörden sollten die Verfahrensweise für folgende Vorgänge, soweit sie für die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind, regeln und dokumentieren:

- Auswahl geeigneter Lieferanten und deren regelmäßige Beurteilung,
- Bedarfsplanung und Bestellung,
- Überprüfung angelieferter Einrichtungen und Ausrüstungen,

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 3 von 4
Version 02.00		

Das Formblatt 04-FB-AGQM-01 „Muster für die Grundausrüstung des Kontrollpersonals“ stellt eine Übersicht für die Grundausrüstung dar und ist ggf. behördenspezifisch weiter auszugestalten.

4.3 Nutzung

Regelungen müssen vorliegen für

- die messtechnische Rückführung von Mess- und Prüfmitteln,
- die Kennzeichnung von Ausrüstungen,
- die Lagerung von Ausrüstungen,
- den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ausstattung,
- Wartung und Instandsetzung (z.B. Bedienungsanleitung),
- den Umgang mit fehlerhaften oder nicht funktionsfähigen Einrichtungen und Ausrüstungen sowie
- die Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit, insbesondere für die Informations- und Kommunikationstechnik.

Die zuständigen Behörden müssen die Eignung der Ausstattung für deren vorgesehene Verwendung regelmäßig und bedarfsgerecht überprüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.


Die zuständigen Behörden müssen z. B. durch entsprechende Kenntlichmachung und Aussonderung gewährleisten, dass nicht funktionsfähige oder fehlerhafte Einrichtungen und Ausrüstungen nicht genutzt werden. Erforderlichenfalls müssen sie nachprüfen, ob sich die Nutzung nicht funktionsfähiger oder fehlerhafter Einrichtungen und Ausrüstungen auf bereits durchgeführte amtliche Kontrollen ausgewirkt hat und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen.

4.4 Dokumentation

Zu den unter 4.1 bis 4.3 genannten Anforderungen und deren Einhaltung sind Aufzeichnungen zu führen.

Die zuständige Behörde sollte insbesondere folgende Dokumente vorhalten:

- Lagepläne,
- Inventarlisten,
- Unterlagen zur messtechnischen Rückführung,

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 4 von 4
Version 02.00		

- Lieferantenlisten,
- Wartungs- und Reinigungspläne,
- Gerätebücher

5 Anhang

- entfällt

6 Mitgeltende Unterlagen

- Formblatt 04-FB-AGQM-01 „Muster für die Grundausstattung des Kontrollpersonals“

7 Verteiler

- LAV-Mitglieder